



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Jörg Mitzlaff
openPetition
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Stuttgart, 21.07.2023
Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/00315
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

Petition 17/00315; Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin
Krankenhauswesen, Arbeitszeitgesetz
Ihr Az.: Patientensicherheit verbessern – Ärztliche Arbeitszeit konsequent kontrollieren

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 72. Sitzung am 20.07.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/00315 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/5028 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



Für die Richtigkeit

Susanm Sa

Angestellte

3. Petition 17/315 betr. Krankenhauswesen, Arbeitszeitgesetz

Der Petent fordert, von der rein anlassbezogenen Überprüfung von Arbeitszeitgesetzverstößen im ärztlichen Dienst in den Krankenhäusern erst nach individuellen Anzeigen durch Ärztinnen und Ärzte abzurücken und regelmäßige, anlassunabhängige Kontrollen im ärztlichen Dienst in den Krankenhäusern Baden-Württembergs durchzuführen. Er begründet dies damit, dass den Patientinnen und Patienten zu helfen im Mittelpunkt der ärztlichen Tätigkeit stehe. Durch die Einhaltung der Höchstgrenzen des Arbeitszeitgesetzes und der tarifvertraglichen Regelungen würden Ärztinnen und Ärzte entlastet. Patientinnen und Patienten wollten von gesunden und ausgeruhten Ärztinnen und Ärzten behandelt werden, die auch genügend Zeit für sie hätten. Durch die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes im ärztlichen Dienst in den Krankenhäusern würde somit durch die mittelbare Entlastung der Ärztinnen und Ärzte auch den Patientinnen und Patienten geholfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Überwachung des Arbeitsschutzes ist nach § 21 Arbeitsschutzgesetz staatliche Aufgabe. Moderner Arbeitsschutz sollte überwiegend präventiv und nur im Ausnahmefall repressiv wirken. Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist ein wesentlicher Baustein im Arbeitsschutz und enthält öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen zum Schutz der Beschäftigten. Es gilt auch in Universitätskliniken und anderen Krankenhäusern. Nach § 17 Absatz 1 ArbZG wird die Einhaltung des Gesetzes von den nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Aufsichtsbehörden im Arbeitsschutz überwacht.

Dies liegt sowohl im Interesse der einzelnen Beschäftigten im Hinblick auf deren persönliche Gesundheit und soziales Leben als auch im Interesse der Allgemeinheit, nicht für Krankheitskosten, die durch unverträgliche Arbeitszeiten verursacht wurden, einstehen zu müssen.

Die Arbeitsschutzverwaltung in Baden-Württemberg nimmt ihre Aufgaben integrativ mit dem Umweltschutz in der Gewerbeaufsicht wahr. Mit der Verwaltungsreform 2005 wurde die Gewerbeaufsicht als Sonderbehörde aufgelöst und die Zuständigkeiten für die Gewerbeaufsicht auf die 44 Stadt- und Landkreise verteilt, zu einem geringen Teil auch auf die Regierungspräsidien. In allen anderen Bundesländern ist die Arbeitsschutzverwaltung als eigenständige Sonderbehörde organisiert oder sie wurde in die Mittelbehörden (z. B. in die Regierungspräsidien) eingegliedert. Nach 2005 wurde zudem das Personal in der Arbeitsschutzverwaltung bei wachsenden Aufgaben nicht hinreichend im erforderlichen Maß verstärkt. Ebenso sind die Herausforderungen des Fachkräftemangels zu bewältigen. Nur so kann eine nachhaltige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten durch die Aufsicht im Arbeitsschutz erreicht werden.

Eine Überprüfung, ob es in den einzelnen Krankenhäusern zu Verstößen gegen das Arbeitsschutzgesetz kommt ist wichtig, um auch neben dem medizinischen Personal Patientinnen und Patienten vor Risiken zu schützen, die sich aus den Folgen überlanger Arbeitszeiten und fehlender Pausen ergeben können. Die ärztliche Tätigkeit stellt hohe Anforderungen an Konzentration und manuelles Geschick.

Diese Überprüfung regelmäßig präventiv durchzuführen ist jedoch in Baden-Württemberg derzeit aus personellen Gründen nicht leistbar. Eine entsprechende Aufstockung der fehlenden Personen ist in den kommenden Jahren vorhergesehen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.